



Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Änderung vom 22. Juni 2016

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 3. Juli 2013¹ über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Von der Beschränkung nach Absatz 1 ausgenommen sind Personen nach Artikel 55a Absatz 2 KVG und nach den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2016² des KVG.

Art. 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 3 sowie 3 Bst. a

¹ Die Kantone melden:

- b. den Versicherern:
 2. die Personalien der Ärztinnen und Ärzte, die ihre Tätigkeit in Einrichtungen nach Artikel 36a KVG gestützt auf Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2016³ des KVG weiter ausüben,
 3. wenn sie von der Kompetenz nach Artikel 2 Absatz 1 Gebrauch gemacht haben, die Personalien der Ärztinnen und Ärzte, die ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich von Spitälern gestützt auf Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2016 des KVG weiter ausüben.

¹ SR 832.103

² AS 2016 2265

³ AS 2016 2265

³ Macht der Kanton von der Kompetenz nach Artikel 2 Absatz 1 Gebrauch, so melden ihm die Spitäler nach Artikel 39 KVG:

- a. innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der kantonalen Regelung die Personalien der Ärztinnen und Ärzte, die in ihrem ambulanten Bereich gestützt auf Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2016 des KVG ihre Tätigkeit weiter ausüben, die Fachgebiete nach Anhang 1, in denen diese Ärztinnen und Ärzte tätig sind, sowie das Pensum, das sie für den ambulanten Bereich aufwenden;

Art. 8 Abs. 2

² Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 30. Juni 2019 verlängert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

22. Juni 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr